



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der RATIOR AG

## Allgemeine Angaben zum Unternehmen:

Anschrift: RATIOR AG  
Feldlistrasse 10c  
9413 Oberegg  
SCHWEIZ  
UID: CHE-165.635.138 MWST  
Geschäftsführer: Emanuel Geiger  
Verwaltungsratspräsident: Mark Luitz  
Telefon: +41 (0)71-552-2201  
E-Mail: [Kunde@Ratior.AG](mailto:Kunde@Ratior.AG)  
Internet: [www.Ratior.AG](http://www.Ratior.AG)

## § 1 Allgemeines und Geltungsbereich

1.1. Die Ratior AG ist im Bereich der Einlagerung und Verwahrung von Edelmetallen in jeglicher physischen Form (z.B. Barren, Münzen, Granulat usw.) in speziell hierfür vorgesehenen Hochsicherheitslagerstätten in der Schweiz und in anderen Ländern tätig. Im Fall von Silber, Platin und Palladium sind diese zusätzlich auch Zollfreilagerstätten.

1.2. Die Ratior AG bietet im Rahmen ihrer Tätigkeit die Umlagerung innerhalb ihrer Lagerbereiche, die Auslagerung in eine andere Lagerstätte nach Angabe des Kunden, die Auslieferung an den Kunden, sowie die Möglichkeit der persönlichen Abholung der Metalle durch den Kunden an der Lagerstätte an. Die Ratior AG bietet keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kauf, Verkauf und Handel von Edelmetallen an.

1.3. Die Hochsicherheits- und Zollfreilagerstätten, in denen die Ratior AG Lagerbereiche mietet, sind unabhängig vom allgemeinen Bankensystem.

1.4. Es besteht für den Kunden die Möglichkeit, die Lagerstätte persönlich zu besichtigen. Dabei müssen weitgreifende Sicherheitsbestimmungen und Vorgaben des Lagerstättenbetreibers beachtet werden. So wird u.a. nur einer geringen Anzahl von Personen zur selben Zeit der Zutritt gestattet. Der Kunde muss sich daher auf eine eventuelle lange Wartezeit bis zur Gewährung eines Besuchstermins einstellen. Die Kosten, die für die Besichtigung entstehen, trägt der Kunde.

1.5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Ratior AG und dem Kunden. Neben diesen AGB können für einzelne Geschäftsbeziehungen auch schriftlich Sonderbedingungen vereinbart werden, die diesen AGB vorgehen. Die gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR) insbesondere die Vorschriften zur Hinterlegung in Art. 472 ff. OR sind subsidiär ergänzend anwendbar.

1.6. Ergänzend gelten die Gebührentabelle und das Leistungsverzeichnis der Ratior AG, die Bestandteile dieses Vertrags zwischen dem Kunden und der Ratior AG sind, in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Identifizierung des Kunden und des Edelmetalls

2.1. Die Ratior AG wird zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor gewisse Prüfungen zur Identifikation und Dokumentation der Kunden und eingelagerten Vermögenswerte vornehmen. Der Kunde wird die Ratior AG hierbei unterstützen und die erforderlichen Angaben machen.

2.2. Der Kunde ist verpflichtet, der Ratior AG (i) die an den einzulagernden Edelmetallen wirtschaftlich berechnete Person schriftlich mitzuteilen und (ii) sämtliche zur Identifizierung über sich, die wirtschaftlich berechnete Person und (im Rahmen des gesetzlich zulässigen) über Dritte erforderlichen Informationen, Ausweise und sonstige Dokumente sowie sämtliche Informationen zu den Edelmetallbeständen des Kunden, welche die Ratior AG verlangt, vollständig, wahrheitsgemäss und zeitgerecht zukommen zu lassen.

2.3. Die Ratior AG kann diese Informationen, Ausweise und sonstigen Dokumente auf Anfrage unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einer Behörde oder privaten Organisation zwecks Überprüfung der Einhaltung der Geldwäscherei- oder Zollgesetzgebung zur Verfügung stellen.

## § 3 Vertrag des Kunden mit der Ratior AG

3.1. Der Vertrag zwischen dem Kunden und der Ratior AG kann nur über die von der Ratior AG bereit gestellten Wege und unter Nutzung der diesbezüglichen Formulare und technischen Einrichtungen abgeschlossen werden. Hierzu ist zunächst eine persönliche Registrierung auf der Website der Ratior AG notwendig, in deren Zuge die Identifizierung des Kunden erfolgt. Sofern die Registrierung und Identifizierung erfolgreich abgeschlossen werden können, ist anschliessend auf diesem ausschliesslich digital angebotenen Wege der Vertragsabschluss möglich. Der Kunde hat die damit jeweils verbundenen Vorgaben einzuhalten.

3.2. Ein Vertrag kommt durch Annahme des Antrags des Kunden durch die Ratior AG zustande. Es besteht keine Verpflichtung der Ratior AG einen Vertrag mit einem Kunden abzuschliessen.

3.3. Die Ratior AG behält sich vor, ihre Dienstleistungen erst nach Ablauf einer etwaigen Widerrufsfrist zu erbringen. Der Kunde hat die Möglichkeit, auf die Einhaltung einer Widerrufsfrist zu verzichten. Diese Möglichkeit wird dem Kunden während des digitalen Vertragsabschlusses als Option angeboten.

3.4. Die Ratior AG bietet den Kunden die Nutzung eines passwortgeschützten persönlichen Kundenbereichs auf ihrer Website an, den MyRatior-Bereich. Hier kann der Kunde seine Vertragsunterlagen einsehen und herunterladen. Des Weiteren enthält MyRatior Informationen zu den Edelmetallbeständen des Kunden. Die Nutzung von MyRatior unterliegt den hierfür geltenden besonderen Nutzungsbedingungen.

## § 4 Vertragslaufzeit und Kündigung

4.1. Der Vertrag zwischen dem Kunden und der Ratior AG wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.2. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur ausserordentlichen (und damit fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Ratior AG kann insbesondere in folgenden Fällen aus wichtigem Grund kündigen:

- Der Kunde macht im Rahmen dieses Vertrags (inkl. dessen Zustandekommen) unzutreffende Angaben.
- Der Kunde verstösst gegen die Geldwäschereigesetzgebung oder es liegen der Ratior AG Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoss vor oder gelangen der Ratior AG zur Kenntnis.
- Der Kunde begeht gegenüber der Ratior AG vorsätzlich oder grob fahrlässig Pflichtverletzungen.
- Der Kunde stimmt einer Änderung dieser AGB oder anderen Vertragsbedingungen nicht zu und der Ratior AG ist ohne diese Änderung eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar.

4.3. Der Kunde ist verpflichtet, der Ratior AG im Falle einer Vertragskündigung umgehend schriftlich mitzuteilen, wann er die Lagerbestände abholt bzw. wohin die Lagerbestände zu liefern sind. Erhält die Ratior AG trotz Aufforderung keine solche schriftliche Mitteilung des Kunden, ist sie nach Ablauf der Kündigungsfrist bzw. bei ausserordentlicher Kündigung berechtigt, die hinterlegten Edelmetalle dem Kunden an dessen zuletzt von ihm mitgeteilte Adresse auszuliefern oder diese an einem anderen Ort zu hinterlegen. Dies erfolgt auf Gefahr des Kunden und der Kunde hat sämtliche hiermit verbundenen Kosten zu tragen.

4.4. Aufträge des Kunden zur Umlagerung, Auslagerung, Auslieferung oder Abholung gelten nicht als Kündigung. Werden sie infolge Kündigung ausgesprochen, so bemüht sich die Ratior AG, diese schnellstmöglich auszuführen, unabhängig von der Kündigungsfrist.

## § 5 Einlagerung und Verwahrung

5.1. Die Edelmetallbestände des Kunden werden in eigenen oder von Dritten gemieteten Lagerbereichen der Ratior AG nach Wahl der Ratior AG eingelagert und verwahrt.

5.2. Die Ratior AG akzeptiert die Hinterlegung von Edelmetallen, die ein Reinheitsgrad von 995/1000 oder höher aufweisen und von der herstellenden Scheideanstalt zertifiziert sind. Die Ratior AG behält sich das Recht vor, die Annahme von Edelmetallen zur Verwahrung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

5.3. Die Ratior AG richtet zu Vertragsbeginn für jeden Kunden innerhalb des Lagerbereichs je einen rechnerischen Lagerplatz für Silber, Gold, Platin und Palladium auf dessen Namen ein. Anhand dieses Lagerplatzes erfolgt die exakte Zuordnung des Eigentums des Kunden an dem für ihn eingelagerten Edelmetall. Der Lagerplatz ist dabei nicht räumlich definiert, sondern Teil der in diesem Lagerbereich insgesamt vorhandenen Edelmetallmenge. Es erfolgt somit keine räumliche Separierung der Bestände eines Kunden von Beständen anderer Kunden oder der Ratior AG, sondern es liegt eine Sammelverwahrung nach Art. 484 Abs. 1 OR vor. Der Kunde erklärt sich mit dieser Sammelverwahrung ausdrücklich einverstanden.

5.4. Der Kunde erhält Miteigentum an der gesamten, im entsprechenden Lagerbereich eingelagerten Edelmetallmenge (Sammelbestand) in dem Umfang, der seiner im Lagerbereich eingelagerten Edelmetallmenge entspricht. Dieses Miteigentum geht nicht auf die Ratior AG über. Der Kunde hat gegenüber der Ratior AG jederzeit einen Anspruch auf Herausgabe einer Edelmetallmenge, die seinem Lagerbestand entspricht. Dieser Herausgabeanspruch unterliegt keiner Verjährung. Die Ratior AG ist berechtigt, die Herausgabe der entsprechenden Edelmetallmenge ohne Mitwirkung der anderen Kunden vorzunehmen (vgl. Art. 484 Abs. 2 und 3 OR).

5.5. Die Ratior AG führt Buch über die eingelagerten Edelmetallbestände des Kunden (mit Zu- und Abgängen). Darüber hinaus stellt die Ratior AG dem Kunden Informationen über die Wertentwicklung seiner Edelmetallbestände, über mögliche erzielbare Verkaufserlöse und damit verbundene potenzielle Gewinnspannen zur Verfügung. Diese Informationsbereitstellung erfolgt ohne Gewähr. Der Kunde verpflichtet sich, zum Zeitpunkt der Anlieferung seiner Edelmetalle an die Lagerstätte der Ratior AG die Kaufbelege (mit Kaufgegenstand, Menge, Kaufdatum, Kaufpreis und gegebenenfalls Mehrwertsteuer) der einzulagernden Edelmetalle zur Verfügung zu stellen.

## § 6 Umlagerung

6.1. Auf Wunsch des Kunden kann die Ratior AG Edelmetallbestände des Kunden aus dem Lagerplatz des Kunden in einen anderen Lagerplatz, der durch die Ratior AG verwaltet wird, umlagern:

- Die Umlagerung kann in einen anderen Lagerplatz oder Unterlagerplatz desselben Kunden erfolgen. Erfolgt die Umlagerung nicht im Zusammenhang mit einem Eigentümerwechsel, so ist für die Umlagerung keine Gebühr geschuldet.
- Erfolgt die Umlagerung im Rahmen eines vollständigen oder teilweisen Eigentumsübergangs (zum Beispiel als Schenkung), schuldet der Kunde eine Gebühr in Höhe von 1,5 % der Menge des umgelagerten Edelmetalls. Sie wird wahlweise in Gramm vom Edelmetallagerbestand des Kunden abgezogen, oder alternativ in Schweizer Franken in Rechnung gestellt. Bei Rechnungsstellung in Schweizer Franken wird die Notierung des Kassapreises (des Spotpreises, der an der LBMA in London veröffentlicht wird) zum Zeitpunkt des Eingangs des Umlagerungsauftrags zugrunde gelegt. Sofern die Notierung des Edelmetalls nicht in Schweizer Franken erfolgt, wird der Kassapreis anhand des Wechselkurses, der vom BAZG (Schweizer Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit) publiziert wird, in Schweizer Franken umgerechnet.
- Für allfällige weitere anfallende Kosten und Steuern ist der Kunde selbst verantwortlich.

6.2. Die Umlagerung von Edelmetallbeständen zur Begleichung der Lagergebühr bestimmt sich nach § 12.

## § 7 Auslagerung und Auslieferung

7.1. Der Kunde kann die Ratior AG beauftragen, seine Edelmetallbestände in eine Lagerstätte seiner Wahl auszulagern, oder sie an eine Adresse seiner Wahl zu liefern. Die Auslieferung kann, soweit sie durch die Ratior AG durchgeführt werden soll, nur mit einem versicherten Werttransport abgewickelt werden. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Die Ratior AG kann dabei eine Auslieferung an Orte verweigern, bei denen keine ausreichende Sicherheit besteht und eine Gefährdung zu befürchten ist. Die Auslieferung kann durch die Ratior AG auch verweigert werden, wenn diese mit Kosten verbunden ist, die über die normalen Kosten für die Auslieferung von Edelmetallen in der Schweiz, Liechtenstein oder Deutschland hinaus gehen. Sämtliche erforderlichen Kosten, die mit einer solchen Auslagerung und Auslieferung verbunden sind, sind von dem Kunden zu tragen. Die Ratior AG kann hierfür einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

7.2. Der Kunde wird ein gesondertes Angebot von der Ratior AG einholen, das eine Servicegebühr der Ratior AG sowie externe Kosten umfasst. Zu externen Kosten zählen insbesondere die damit verbundenen, anteiligen Versicherungsprämien und Transportkosten. Diese werden dem Kunden separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt (vgl. Schweizer Recht Art. 485 OR). Darüber hinaus ist der Kunde allein verantwortlich für eventuell anfallende

staatliche Abgaben, wie Zölle, Steuern etc. Für diese Abgaben haftet der Kunde vollumfänglich selbst.

7.3. Für die Auslagerung oder Auslieferung schuldet der Kunde eine Servicegebühr in Höhe von 2 % der Menge des umgelagerten Edelmetalls. Sie wird wahlweise in Gramm vom Edelmetalllagerbestand des Kunden abgezogen, oder alternativ in Schweizer Franken in Rechnung gestellt. Bei Rechnungsstellung in Schweizer Franken wird die Notierung des Kassapreises (des Spotpreises, der an der LBMA in London veröffentlicht wird) zum Zeitpunkt des Eingangs des Umlagerungsauftrags zugrunde gelegt. Sofern die Notierung des Edelmetalls nicht in Schweizer Franken erfolgt, wird der Kassapreis anhand des Wechselkurses, der vom BAZG (Schweizer Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit) publiziert wird, in Schweizer Franken umgerechnet.

7.4. Sowohl bei der Auslagerung als auch bei der Auslieferung gilt, dass die betreffende Edelmetallmenge nach pflichtgemäßem Ermessen in Form von Barrengrößen bereitgestellt wird, die sich im Lagerbestand der Rator AG befinden. Dies können jegliche Standardbarrengrößen, Münzen oder auch Granulat sein. Eine eventuelle Restmenge, die nicht in Form dieser Barrengrößen darstellbar ist, wird seitens der Rator AG aus dem Kundenlagerplatz entnommen und der Gegenwert dem Kunden in Form von Geld ausgeglichen. Sofern zur Auslieferung von Edelmetallen die Rator AG entsprechende Barren des Edelmetalls, die der auszuliefernden Menge entspricht, besorgen muss, hat der Kunde etwaige zusätzliche Kosten und Preisdifferenzen aufgrund kleinerer Barrengrößen zu tragen.

7.5. Jegliche Gefahr hinsichtlich der Edelmetallgegenstände geht mit Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über.

## § 8 Persönliche Abholung der Edelmetalle in der Lagerstätte

8.1. Der Kunde hat darüber hinaus die Möglichkeit, seine Edelmetallbestände persönlich vor Ort in der Lagerstätte abzuholen. Der Rator AG schuldet der Kunde für die persönliche Abholung keine Gebühren. Damit verbundene Kosten seitens Dritter wie staatliche Abgaben und Gebühren trägt der Kunde. Die Vorgaben des Abschnitts 7.2. in Bezug auf Barrengrößen gelten entsprechend.

8.2. Jegliche Gefahr hinsichtlich der Edelmetallgegenstände geht mit Übergabe an den Kunden auf den Kunden über. Der Kunde hat bei Entgegennahme der Edelmetalle diese sofort auf Vollständigkeit und Unversehrtheit und andere Mängel zu prüfen und diese sofort der Rator AG schriftlich anzuzeigen, andernfalls sämtliche Ansprüche infolge Mängel verwirken.

## § 9 Informationen zu Lagerbeständen und Bestandsänderungen

### (MyRatior)

9.1. Die Ratior AG bestätigt die Einlagerung der Edelmetalle und sämtliche Bestandsänderungen. Die Bestätigung enthält Art und Menge des Edelmetalls sowie der Zeitpunkt der Bestandsänderung. Sie wird auf MyRatior aufgeschaltet.

9.2. Auf MyRatior ist zudem der jeweils aktuelle Bestand jedes Edelmetalls (in Gramm mit fünf Kommastellen) einsehbar. Die Ratior AG stellt jedem Kunden zudem jährlich auf MyRatior eine Wertstandsmitteilung zur Verfügung, aus der sämtliche Lagerbestände des Kunden sowie der entsprechenden Werte am 31. Dezember des jeweiligen Jahres hervorgehen.

9.3. Der Kunde wird seinen Bestand, die Bestandsänderungen und Bestätigungen regelmässig über seinen MyRatior Bereich einsehen und sorgfältig prüfen. Er ist verpflichtet, die Ratior AG auf etwaige Unstimmigkeiten umgehend schriftlich, (E-Mail ist ausreichend) hinzuweisen. Sofern der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach einer Bestandsänderung keine Einwände erhoben hat, gelten die Informationen und Angaben auf MyRatior als richtig und für den Kunden verbindlich. Der Ratior AG ist jedoch immer erlaubt, eventuelle vorliegende Unrichtigkeiten ohne zeitliche Beschränkung richtig zu stellen.

9.4. Die Bestätigungen der Ratior AG gelten nicht als Wertpapier mit Wertpapiercharakter.

## § 10 Überprüfung der Bestände der hinterlegten Edelmetalle

10.1 Die Ratior AG beauftragt einmal pro Kalenderjahr ein geeignetes externes Unternehmen (beispielsweise eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), die Bestände der in den Lagerstätten eingelagerten Edelmetalle zu prüfen und hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstellen.

10.2 Eine Überprüfung der Echtheit der eingelagerten Edelmetalle erfolgt jedoch nicht.

## § 11 Keine Verwendung von Kundenbeständen zur Kreditaufnahme und Verpfändung

Die Ratior AG darf die bei ihr hinterlegten Edelmetalle eines Kunden nicht für eigene Zwecke nutzen. Es ist ihr insbesondere verboten, Kundenbestände als Sicherheiten für Kredite oder sonstige Verpflichtungen zu verpfänden oder in sonstiger Weise als Sicherheiten zu nutzen, sie zu belasten, oder in sonstiger Weise ohne Weisung des Kunden über sie zu verfügen.

## § 12 Vergütung

12.1. Für die Einrichtung der vier Lagerplätze gemäss § 5.3. schuldet der Kunde eine einmalige Gebühr gemäss jeweils gültiger Gebührentabelle der Ratior AG.

12.2. Die Ratior AG stellt dem Kunden für die Verwahrung seiner Edelmetalle eine monatliche Lagergebühr in Rechnung. Sie berechnet sie nach der jeweils gültigen Gebührentabelle der Ratior AG, auf folgende Art und Weise:

- Grundlage der Berechnung der monatlichen Lagergebühr ist der Gesamtbestand aller Edelmetalle (in Gramm mit fünf Kommastellen) innerhalb einer Lagerplatzstammnummer des Kunden am ersten Werktag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats („Stichtag“). Die Vergütung der Ratior AG stellt einen prozentualen Anteil des eingelagerten Edelmetalls dar und wird mit dem Stichtag fällig.
- Am Stichtag errechnet die Ratior AG für den Abrechnungsmonat den monatlichen Durchschnittspreis des jeweiligen Edelmetalls in Schweizer Franken (CHF) anhand der täglichen Notierung des Kassapreises (Spotpreises), die an der LBMA in London veröffentlicht wird. Sofern die Notierung der Edelmetalle nicht in Schweizer Franken erfolgt, wird der Durchschnittspreis anhand des Monatsmittelkurses für den Abrechnungsmonat, publiziert vom BAZG (Schweizer Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit), in Schweizer Franken umgerechnet.
- Der aktuelle Lagerwert des betreffenden gesamten Edelmetallbestandes wird aufgrund dieser Durchschnittspreise berechnet. Anhand dieses Lagerwerts bestimmt sich der Prozentsatz der Gebühr gemäss Gebührentabelle.

12.3. Dem Kunden wird am Stichtag in seinem MyRatior-Bereich eine Rechnung über die Lagergebühr zur Verfügung gestellt. In der Rechnung werden die Edelmetallmenge(n) per Stichtag und der Gegenwert in Schweizer Franken auf Basis des monatlichen Durchschnittspreises des jeweiligen Edelmetalls (gemäss § 12.2.) ausgewiesen. Sofern eine Mehrwertsteuer zu berechnen ist, wird diese ebenfalls angegeben. Für Kunden, deren Landeswährung nicht Schweizer Franken ist, wird der Rechnungsbetrag darüber hinaus in Euro ausgewiesen.

12.4. Die Lagergebühr wird grundsätzlich durch im Lagerplatz des Kunden vorhandenes Edelmetall bezahlt. Zu diesem Zweck wird am Stichtag eine der Lagergebühr wertmässig entsprechende Edelmetallmenge aus dem Kundenlagerplatz in einen eigenen Lagerplatz der Ratior AG umgelagert, wobei zeitgleich der Eigentumsübergang stattfindet.

12.5. Auf Verlangen des Kunden kann die monatliche Lagergebühr auch in Geld mittels SEPA-Lastschriftverfahren bezahlt werden. Hierzu bedarf es einer separaten Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Ratior AG. Verfügt das Bankkonto des Kunden nicht über die erforderliche Deckung oder erfolgt eine Rücklastschrift, so nimmt die Ratior AG - ohne weitere Mitteilung an den Kunden - die Umlagerung der betreffenden Edelmetallmenge zur Bezahlung der



Lagergebühr gemäss § 12.4. für den entsprechenden und sämtliche darauffolgenden Monate vor.

12.6. Für Edelmetallbestände, die vom Kunden über die RATOR GmbH oder die RATOR Gold GmbH erworben wurden, gilt folgende Regelung: Für die ersten zwölf Monate nach Eigentumsübergang und Rechnungsstellung wird die monatliche Lagergebühr von der RATOR GmbH bzw. der RATOR Gold GmbH getragen.

12.7. Allfällige Kosten für Massnahmen, die über die Einlagerung und Verwahrung hinausgehen, sind separat angemessen zu vergüten.

## § 13 Versicherung

13.1. Es besteht eine All-Risk Versicherung für die in den Lagerstätten hinterlegten Edelmetalle. Diese Versicherung deckt im Wesentlichen alle Verlust- und Beschädigungsrisiken (auch unerklärlicher oder „rätselhafter“ Verlust bzw. Fehlmengen) bis auf einige explizit ausgeschlossene Gefahren. Ausgeschlossen sind insbesondere Verlust oder Beschädigung durch:

- radioaktive Strahlung
- chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffen
- Internetangriffe
- terroristische Angriffe
- staatliche Sanktionen, Verbote oder Einschränkungen (Sanction Limitation and Exclusion Clause)
- Directors Exclusion

Versicherungsnehmerin ist das Unternehmen, das den entsprechenden Lagerbereich der Rator AG zur Verfügung stellt. Weder die Rator AG noch der Kunde sind Versicherungsnehmer. Weder die Rator AG noch der Kunde können daher Ansprüche aus der Versicherung direkt geltend machen.

13.2. Die Rator AG lässt von einem sachkundigen Prüfungsexperten periodisch prüfen, ob

- die Versicherungspolice im Original vorhanden ist,
- die Versicherungsprämie (rechtzeitig) bezahlt wurde, und
- die Versicherungssumme in Bezug auf die Gesamtheit der von sämtlichen Kunden hinterlegten Edelmetalle ausreichend ist. Gestützt darauf erstellt der sachkundige Prüfungsexperte einen Bericht nach dem schweizerischen Prüfungsstandard PS920. Die Rator AG stellt dem Kunden den Prüfbericht auf Nachfrage zur Verfügung.

## § 14 Haftung

14.1. Die Haftung ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Die Ratior AG haftet gegenüber den Kunden insbesondere nur für direkte Schäden, die von der Ratior AG in rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit verursacht worden sind. Zudem ist die Haftung für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn ausdrücklich vollumfänglich ausgeschlossen.

14.2. Die Ratior AG haftet nicht im Falle von Verzögerungen, Problemen und Schäden bei der Einlagerung, Verwahrung, Umlagerung, Auslagerung und Auslieferungen, die in Geschehen und Verhalten von Dritten ihren Grund haben oder sonstigen von der Ratior AG nicht zu vertretende Vorkommnisse beruhen. Insbesondere haftet die Ratior AG nicht für Schäden aufgrund unvorhergesehener, unvermeidbarer und nicht durch die Ratior AG zu vertretende Ereignisse wie z.B. radioaktive Strahlung, Pandemie oder Epidemie, Streiks, technische Probleme aller Art (Internetausfall, Hackerangriff, Ausfall der Börsennotierungen, etc.) sowie Massnahmen von Behörden und alle Folgen „höherer Gewalt“, die Auswirkungen auf die Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen haben.

14.3. Die Ratior AG haftet nicht für die Echtheit und Richtigkeit der von ihr verwahrten Edelmetalle und nicht für das Eingreifen eines Versicherungsschutzes.

## § 15 Regelung bei Konkurs, Fusion oder Liquidation der Ratior AG

15.1. **Konkurs:** Der Kunde bleibt auch im Falle eines Konkurses der Ratior AG Eigentümer seiner im Rahmen des Vertrags mit der Ratior AG in den Lagerstätten hinterlegten Edelmetalle (vgl. Schweizer Recht Art. 472 ff. OR). Im Falle eines Konkurses der Ratior AG sind Edelmetallbestände der Kunden hiervon nicht betroffen und können aus der Konkursmasse der Ratior AG ausgesondert werden. Der Anspruch auf Aussonderung kann von jedem Kunden selbst bei der zuständigen Konkursverwaltung direkt angemeldet werden. Als Nachweis für seine Berechtigung hat der Kunde die letzten Bestätigungen der Ratior AG vorzulegen. Im Konkursfall besteht für die Vermieterin der Hochsicherheitslagerstätten ein gesetzliches Vermieter-Pfandrecht („Retentionsrecht“) an den eingelagerten Edelmetallen. Dies besteht in der Höhe von etwaigen durch die Ratior AG nicht bezahlten Lagergebühren. Die Ratior AG lässt daher durch einen unabhängigen und sachkundigen Experten prüfen und bestätigen, dass sie ihre Zahlungspflichten gegenüber der Vermieterin der Lagerstätte erfüllt hat. Der Experte wird von der Ratior AG aus der Berufsgruppe der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und ähnlichen Personen ausgewählt.

15.2. **Fusion:** Bei Fusion der Ratior AG mit einem anderen Unternehmen geht das Rechtsverhältnis zwischen der Ratior AG und dem Kunden, insbesondere aus dem Hinterlegungsvertrag, von Gesetzes wegen auf die Rechtsnachfolgerin der Ratior AG über. An den Eigentumsverhältnissen des Kunden an seinen Edelmetallbeständen tritt keine Änderung ein, der Kunde bleibt weiterhin Eigentümer seiner hinterlegten Edelmetalle und hat einen Herausgabeanspruch gegenüber der Rechtsnachfolgerin der Ratior AG.

15.3. **Liquidation:** Im Falle einer Liquidation der Ratior AG werden die Kunden über die Liquidation informiert. Die hinterlegten Edelmetalle werden gemäss § 7 und 8 ausgeliefert oder abgeholt. Edelmetalle, die nicht innerhalb von 60 Tagen seit der vorgenannten Mitteilung den Kunden ausgeliefert oder von ihnen abgeholt wurden, können auf Kosten und im Namen des Kunden in eine nicht von der Ratior AG betriebene Lagerstätte ausgeliefert werden, wobei § 7 analog gilt. Als weitere Möglichkeit steht dem Kunden offen, seine Edelmetalle zu verkaufen.

## § 16 Datenschutz

16.1. Es gelten die RATIOR Datenschutzhinweise, welche Bestandteil dieses Vertrags sind.

16.2. Soweit zur Durchführung der Tätigkeit für den Kunden und zur Lagerung und Verwahrung der Edelmetalle des Kunden erforderlich, ist die Ratior AG berechtigt, Angaben und Daten des Kunden an die RATIOR GmbH weiterzugeben und von dort entsprechende Angaben zu erhalten.

## § 17 Änderungsklausel

17.1. Diese AGB sowie die weiteren Bestandteile des Vertrages zwischen dem Kunden und der Ratior AG können von der Ratior AG mit zukünftiger Wirkung einseitig geändert und ergänzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Anpassung aufgrund technischer Notwendigkeiten und geänderter gesetzlichen Bestimmungen erforderlich werden. Diese Änderungen werden dem Kunden vorher mitgeteilt werden. Diese Mitteilung kann über den mit dem Kunden vereinbarten elektronischen Kommunikationsweg bekannt gegeben. Auf Wunsch des Kunden können die Änderungen ihm auch postalisch an die letzte der RATIOR bekannte Anschrift mitgeteilt werden. Die durch die Ratior AG vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht auf dem vereinbarten elektronischen Weg oder postalisch in Textform Widerspruch gegen diese Änderungen einlegt. Der Widerspruch des Kunden muss durch ihn innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die Ratior AG abgesendet werden. Die Änderung wesentlicher Vertragspflichten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden.

17.2. Änderungs- und Ergänzungsanträge des Kunden zu den Vertragsbedingungen der Ratior AG werden erst mit schriftlicher Bestätigung seitens Ratior AG wirksam.

## § 18 Schlussbestimmungen, Kommunikation mit dem Kunden, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Abtretungsverbot, Verrechnung

18.1. Der Kunde ist verpflichtet, der Ratior AG sämtliche für die Durchführung der Vertragsbeziehung erforderlichen Informationen unverzüglich mitzuteilen, dies betrifft insbesondere auch Änderungen seiner Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung. Die Korrespondenz sowie etwaige Auszahlungen, Auslieferungen und Mitteilungen erfolgen mit befreiender Wirkung für die Ratior AG an die letzten der Ratior AG bekannt gegebenen Daten. Die Ratior AG kann insbesondere auch Mitteilungen an den Kunden

an dessen zuletzt angegebene E-Mail-Adresse schicken. Diese gelten dem Kunden als zugegangen.

18.2. Diese AGB sowie allfällige schriftlich vereinbarte Sonderbedingungen regeln die gesamte Geschäfts-Verbindung zwischen der Ratior AG und dem Kunden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.3 Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des Schweizer Internationalen Privatrechts. Dies findet neben vertraglichen Ansprüchen auch für ausservertragliche Ansprüche Anwendung.

18.4. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund (ausservertraglich und vertraglich), sind die Gerichte am Sitz der Ratior AG. Dies gilt auch für die internationale Zuständigkeit.

18.5. Die Abtretung, Veräusserung und Verpfändung etwaiger Rechte und Ansprüche des Kunden gegenüber der Ratior AG oder deren Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Ratior AG.

18.6. Die Ratior AG ist jederzeit zur Verrechnung mit Gegenforderungen des Kunden berechtigt. Das Recht zur Verrechnung steht dem Kunden hingegen nicht zu.

## § 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder in Teilen unwirksam sein oder werden oder ihre Durchführung unmöglich werden, so werden dadurch die anderen Bestimmungen in ihrer Geltung nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall auf eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung weitgehend entsprechende Regelung verständigen, die an deren Stelle treten soll. Dies soll entsprechend gelten, sofern bei der Durchführung des Vertrages Lücken offenbar werden, die eine Ergänzung der vertraglichen Regelungen erforderlich oder sinnvoll machen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Kunde



---

Ort, Datum

---

Unterschrift Mark Lutz,  
Verwaltungsratspräsident Ratior AG